

1. Ausfertigung

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56) i. V. m. § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I 7005) i. V. m. den §§ 10, 12, 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 die folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 15. März 2023 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 16 vom 29. März 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „und“ nach Schlacke eingefügt und das Wort „Lumpen“ gestrichen.

§ 1 Abs. 5 wird neu hinzugefügt: „Textilabfälle im Sinne dieser Satzung sind Alttextilien aus privaten Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen. Dazu zählen: Oberbekleidung und Unterwäsche, Schuhe, Fußbekleidung, Daunen- und Steppdecken, Kissen, Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, Gardinen mit Vorhängen und Stores sowie Stoff-/Plüschtiere.

Nicht zu den Textilabfällen zählen: Polstermöbelstoffe und Matratzenbezüge, Matratzen und Schaumstoffe, Teppiche und Auslegware (Teppichboden), Technische Textilien, wie z. B. Schutzkleidung, Tauchanzüge, Verbandmaterialien, Zelte und Planen sowie Bekleidung mit fest eingebauten elektrischen Funktionen, wie Stoff-/Plüschtiere und LED-Schuhe sowie sonstige Gebrauchsgegenstände.“

§ 1 Abs. 5 (alt) bis Abs. 18 verschieben sich entsprechend durch das Einfügen von Abs. 5 (neu) und werden zu Abs. 6 bis Abs. 19

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 in den Buchstaben a) bis i) werden die in Klammern eingefassten Eingrenzungen der Herkunftsbereiche gestrichen

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) es wird das Wort „und“ eingefügt und der Wortlaut „und Kartonagen“ gestrichen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) werden „Textilabfälle“ neu eingefügt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e (alt) bis h verschieben sich durch das Einfügen von Buchstabe e) und werden zu Buchstaben f) bis i)

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a. bis k. werden an die Form des Abs. 1 angeglichen und zu Buchstabe a) bis l)

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) werden „Textilabfälle“ neu eingefügt

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e (alt) bis k verschieben sich durch das Einfügen von Buchstabe e) und werden zu Buchstaben f) bis l)

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 in der Überschrift werden die Worte „und Textilentsorgung“ ergänzt

§ 12 Abs. 1 wird Satz 8 neu hinzugefügt: „Textilien und Bekleidungsstücke sind in Säcken bis max. 120 l bereitzustellen.“

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis in „Absatz 1 Satz 8“ geändert

§ 12 wird Abs. 5 neu hinzugefügt: „Textilabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung getrennt erfasst und sind auf Grundlage Abs. 1 Satz 8 bereitzustellen.“

§ 12 Abs. 5 (alt) bis Abs. 8 wird zu Abs. 6 bis Abs. 9

§ 12 Abs. 6 (neu) wird im ersten Halbsatz das Wort „und“ gestrichen und die Worte „und Textilien“ eingefügt. Im zweiten Halbsatz wird das Wort „und“ eingefügt.

§ 12 Abs. 7 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen und die Worte „und Textilabfälle“ eingefügt

§ 12 Abs. 8 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen und die Worte „und Textilabfälle“ eingefügt

§ 12 Abs. 9 (neu) wird in Satz 1 und Satz 2 das Wort „und“ gestrichen und die Worte „und Textilabfälle“ werden neu eingefügt

§ 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 Nr. 7 bis Nr. 11 wird zur Herstellung der Chronologie neu sortiert

§ 23 Abs. 1 Nr. 8 wird zu Abs. 1 Nr. 7

§ 23 Abs. 1 Nr. 9 wird zu Abs. 1 Nr. 8

§ 23 Abs. 1 Nr. 7 wird zu Abs. 1 Nr. 9

§ 23 Abs. 1 Nr. 11 wird zu Abs. 1 Nr. 10

§ 23 Abs. 1 Nr. 10 (neu) wird der Verweis auf „§ 12 Abs. 5“ geändert zu „§ 12 Abs. 6“

§ 23 Abs. 1 Nr. 10 wird zu Abs. 1 Nr. 11

§ 23 Abs. 1 Nr. 11 (neu) wird der Verweis auf „§ 12 Abs. 6“ geändert zu „§ 12 Abs. 7“

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.03.2023 tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. DEZ. 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

